Bewerber-/Bietergemeinschaften

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und ihn nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Bewerber-/Bietergemeinschaften müssen mit Abgabe des Teilnahmeantrags alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des jeweiligen Leistungsteils des einzelnen Mitglieds angeben. Sie müssen ein Mitglied als Vertreter für die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigen und müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Für die mitzuteilenden Angaben, die Bevollmächtigung und die Verpflichtung ist die in den Vergabeunterlagen enthaltene Anlage „Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft“ (A_02_Anlagen_Teilnahme- und Verhandlungsbedingungen, Ziffer 1.5) zu verwenden. Die Anlage ist vollständig auszufüllen und in Textform gemäß § 126b BGB dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Zum Nachweis der Eignung sind für jedes Mitglied zudem entsprechend seines Leistungsumfangs die geforderten Erklärungen und Nachweise zur Eignung einzureichen, denn bei Bildung von Bewerber-/Bietergemeinschaften kommt es hinsichtlich der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die der Bewerber-/Bietergemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehenden Fähigkeiten an.

Ist die wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines einzelnen Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft für die Eignung der gesamten Bewerber-/Bietergemeinschaft maßgeblich, so sind die entsprechenden Erklärungen und Belege zur Leistungsfähigkeit von diesem Mitglied mit dem Teilnahmeantrag gemäß § 47 Abs. 1-3 i.V. mit Abs. 4 VgV abzugeben. Mit dem Teilnahmeantrag ist daneben für jedes Mitglied das Formblatt „Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ einzureichen (A_02_Anlagen_Teilnahme- und Verhandlungsbedingungen, Ziffer 1.1.).

Eine Bewerber-/Bietergemeinschaft kann im Hinblick auf die Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit, wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten eines anderen Wirtschaftsteilnehmers nur dann in Anspruch nehmen, wenn dieser die Leistung erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Daher sind die Belege für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung

von demjenigen Wirtschaftsteilnehmer vorzulegen, der im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen würde.

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat ein Mitglied zu ersetzen, wenn dieses das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt und/oder bei diesem Mitglied Ausschlussgründe vorliegen und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GBW der Auftraggeberin nicht nachgewiesen wurde.

Eignungsleihe

Der Bewerber/Bieter kann im Hinblick auf die für den zu vergebenden Auftrag erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 47 VgV Eignungsleihe). Als andere Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind u.a. auch konzernverbundene, aber rechtlich selbständige Unternehmen zu verstehen.

Diese Unternehmen müssen mit der Abgabe des Teilnahmeantrags benannt werden, zudem sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben. Jedes dieser Unternehmen hat sich zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Für die mitzuteilenden Angaben und die Verpflichtung ist die „Erklärung zur Eignungsleihe nach § 47 VgV“ (A_02_Anlagen_Teilnahme- und Verhandlungsbedingungen, Ziffer 1.8) zu verwenden. In diesem Fall ist der Vordruck vollständig auszufüllen und in Textform gemäß § 126b BGB unterzeichnet dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Für das Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bieter beruft, sind die entsprechenden Eignungsnachweise vorzulegen. Der Bewerber/Bieter hat das Unternehmen zu ersetzen, wenn dieses das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt und/oder bei diesem Ausschlussgründe vorliegen und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GBW der Auftraggeberin nicht nachgewiesen wurde.

Eine Berufung auf die Kapazitäten eines Unternehmens im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung ist nur möglich, wenn das Unternehmen auch die Leistung erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Eine Berufung auf die Kapazitäten eines Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit setzt eine gemeinsame Haftung des Bieters/der Bewerber-/Bietergemeinschaft und des Unternehmens im Umfang der Eignungsleihe voraus.

Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, sind die Art und der Umfang dieser Leistungen in der „Erklärung über den Einsatz von Unterauftragnehmers“ (s. A_02_Anlagen_Teilnahme- und Verhandlungsbedingungen, Ziffer 1.6) vom Bieter spätestens mit dem Erstangebot anzugeben. Sofern es für den Bieter zumutbar ist, sind zudem die Unterauftragnehmer bereits mit der Angebotsabgabe zu benennen.

Vor Zuschlagserteilung wird die Auftraggeberin von den Bietern, deren Angebot für den Zuschlag in Betracht kommt, die Namen der Unterauftragnehmer und mittels Verpflichtungserklärung (s. A_02_Anlagen_Teilnahme- und Verhandlungsbedingungen, Ziffer 1.7) den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Die in diesem Fall durch die Auftraggeberin geforderten Informationen sind innerhalb einer von der Auftraggeberin zu bestimmenden Frist, die gegebenenfalls nur wenige Tage betragen wird, einzureichen.

Vor Zuschlagserteilung wird die Auftraggeberin auch überprüfen, ob bei dem/n für die Auftragsdurchführung vorgesehenen Unterauftragnehmer(n) des für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieters Ausschlussgründe vorliegen. Auf die Regelungen des § 36 Abs. 5 VgV wird verwiesen.

Beabsichtigt ein Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe und beruft sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten dieses Dritten, sind zusätzlich auch die Regelungen zur Eignungsleihe (s.o.) zu beachten.